

## **§ 8 Nichtöffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Personen, mit berechtigtem Interesse, kann der Prüfungsausschuss die Anwesenheit gestatten. <sup>3</sup>Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.